

# Bresener Zeitung.

Achtzigster Jahrgang.

Annonce-Bureau  
In Bresen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Wilhelmstr. 16.)  
bei C. H. Ulrich & Co.  
Breitstraße 14,  
in Gries bei Th. Spindler,  
in Gräf bei T. Streifland,  
in Breslau b. Emil Rabath.

H. 172.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Bresen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen unterrichten alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

## Amtliches.

Berlin, 8. März. Der König hat dem Appell.-Ger.-Rath Metz zu Marienwerder, dem Kreis-Ger.-Rath von Spieben zu Dülmen im Kreis Coesfeld, und dem Justiz-Rath, Rechtsanwalt und Notar Kühl zu Briesen den R. Ad.-Dr. 3. Kl. mit der Schleife, dem Postverwalter Hartwig zu Konkolewo-Hauland im Kreis Bützen den R. Kr.-Dr. 4. Kl.; dem Rechtsanwalt und Notar Leichmann in Breslau den Charakter als Justiz-Rath verliehen.

Der im Verwaltungsbereich der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. angestellte königliche Eisenbahn-Baumeister August Friedrich Kirsten ist in gleicher Eigenschaft von Wiesenhausen nach Göttingen versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Pätzl in Haynau zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, der Kreisrichter Koitmann in Böckum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisger. in Perleberg und zugleich zum Notar im Departem. des Kammerger. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perleberg, und der Ober-Bürgermeister a. D. Voigt in Bromberg unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Thorn und zugleich zum Notar im Departem. des Appell.-Ger. zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn, ernannt worden.

## Deutscher Reichstag.

## 5. Sitzung.

Berlin, 8. März. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Hofmann, von Müller.

Eingegangen sind die Gesetzentwürfe 1) betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1877 bis 31. März 1878; 2) betreffend den Stab des Reichsgerichts; 3) betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernierung des Reichsheeres und 4) eine Übersicht der Entschließungen des Bundesrates über die Beschlüsse des Reichstages in voriger Session.

Obne Debatte genehmigt das Haus die Anträge der Abg. Liebknecht, Blos und Kapell, betreffend die Aufhebung der gegen die Abg. Bebel, Hasenfleiß und Liebknecht schwedenden Strafverfahren.

Auf Antrag des Abg. Reichensperger (Krefeld) werden die Abgeordneten v. Benda, Dr. Webremppen, Kochmann, Dünker, von Levezow und Wulffshem zu Mitgliedern der Reichsschulden-Kommission per Aufflammaton gewählt.

Es folgt die erste Beratung der Gesetzentwürfe betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und betreffend die Errichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, welche beide gemeinschaftlich diskutirt werden.

Abg. v. Benda: Die verbündeten Regierungen haben dem Reichstage bereits im Jahre 1873 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und in den beiden Sessions des Jahres 1874 zugleich mit demselben einen neuen Entwurf über den Rechnungshof vorgelegt. Die hierfür gewählte Kommission hat im Jahre 1874 die beiden Entwürfe einer äußerordentlich eingehenden und sorgfamten Prüfung unterworfen und einen ausführlichen Bericht darüber erstattet. Zu einer Plenarberatung ist das Haus indeß damals nicht gekommen. Es ist nun anzuverrufen, daß in den uns heute vorliegenden Entwürfen die Reichsregierung den Wünschen und Vorschlägen der Kommission vom Jahre 1874 in vielen Punkten entgegengekommen ist und zwar dergestalt, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Einnahmen und Ausgaben in 34 von 39 Paragraphen mit den Vorschlägen der damaligen Kommission identisch ist. Es handelt sich gegenwärtig nur noch um 7 bis 8 Differenzenpunkte, von denen aber nur 4 als die wichtigsten zu ernsthaften Auseinandersetzungen mit der Reichsregierung Anlaß geben können, während über die übrigen voraussichtlich ohne Weiteres eine Verständigung sich wird herbeiführen lassen. Diese 4 Hauptdifferenzenpunkte, an die ich eine eingehende Kritik heute nicht knüpfen will, sind folgende: 1) Während früher von Seiten der Regierung der Begriff der Staatsübertragbarkeit lediglich auf Ausgaben des angewendet wurde, ist im § 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1873 auch über die nachträgliche Genehmigung von Übertragungen solcher Einnahmen-Etats bestimmt worden, in denen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder sonstigen im Besitz einer Reichsverwaltung befindlichen Gegenständen zum Ansatz gebracht sind. Gestützt hierauf hat die Kommission die etatsrechtliche Anspruchnahme zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff der Staatsübertragbarkeit zu verallgemeinern und auf alle Mehreinnahmen gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Reichshaushaltsetats und gegen die vom Reichstage genehmigten Titel des Spezialtats auszudehnen sei. Die Regierung bestreitet dieses Recht. 2) Nahm die Kommission an, es müßten bei solchen Rechnungsdefiziten, welche auf Staatsübertragungen beruhen, höhere Reichsbehörden oder aber in Folge einer strafbaren Handlung der Beamten entstanden sind, das Recht einer Niederschlagung durch eine justifizierende allerhöchste Ordnung ausgeschlossen werden, während die Regierung diese Auffassung als einen Eingriff in die allerhöchste Prädiktivität erklärte. 3) Erklärte es die Kommission für unstatthaft, daß Erfahrungen aus valabten Gebältern zu Stellvertretungskosten oder Remunerationen verwendet werden dürfen. Es ist diese Verwendung bekanntlich eine preußische Eigenheit, die noch in der letzten preußischen Abgeordnetenhausession zu lebhaften Debatten und Beschwerden Anlaß gab. Der vierte Punkt endlich betrifft die Übertragbarkeit der Baufonds. Die Regierung will dies die Übertragbarkeit der Baufonds in den einmaligen Ausgaben bis in das dritte Etatsjahr ausdehnen, während die Kommission die Baufonds nur auf das nächste Jahr übertragen will und außerdem vorschlägt, daß alle dienten Baufideale, welche 100,000 M. übersteigen, durch besondere Titel unter den einmaligen Ausgaben liquidiert werden müssen. Ich bin überzeugt, daß die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Hauptdifferenzen ergeben, bei allseitigem Willen nicht unüberwindbar sein werden, und von der absoluten Notwendigkeit durchdringen, diese hochwichtigen Gesetze in dieser Sesson endlich zu Stande zu bringen, kann ich der Regierung nur dringend ans Herz legen, soviel an ihr liegt, dazu beizutragen, daß dies Resultat erreicht werde. Was die geschäftliche Behandlung der Entwürfe betrifft, so halte ich diesmal eine kommissarische Prüfung für nicht notwendig, empfehle vielmehr nur den sorgfam ausgearbeiteten Bericht der Kommission vom Jahre 1874 für die Mitglieder durchzublättern.

Abg. Richter (Hagen): Auf die größere oder geringere Zahl der einzelnen Differenzenpunkte kommt es, denke ich, weniger an als

Freitag, 9. März  
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgesparte Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

Announce-Bureau  
In Berlin, Breslau,  
Dresden, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München,  
Stettin, Stuttgart, Wien  
bei G. L. Danke & Co.,  
Haasenstein & Vogler,  
Adolph Rose.  
In Berlin, Dresden, Görlitz  
beim „Invalidendank“.

1877.

auf die relative Wichtigkeit derselben. Die Regierung hat die wesentlichen Abänderungsvorschläge der Kommission vom Jahre 1874 allerdings akzeptiert; aber gerade die prinzipiellen Änderungen zurückgewiesen und in den wichtigsten Paragraphen ihren früheren Standpunkt aufrecht erhalten. So ist z. B. außer dem vom Vorredner angeführten auch der Differenzpunkt über die Zulässigkeit übertragbarer Fonds stehen geblieben. Ebenso der besonders bedeutsame Punkt, daß die Regierung es abgelehnt hat, die so wichtige, in allen gewerblichen Verhältnissen einarende Frage der Steuerkredite gesetzlich zu regeln. Bei mir sind leider die Aussichten auf ein Zustandekommen dieser Gesetzentwürfe durchaus nicht so groß wie bei dem Vorredner, da ich annehme, daß das Haus unverrückt auf dem Standpunkte stehen bleibt, den die Kommission im Jahre 1874 eingenommen. Der Bericht dieser Kommission läßt aber deutlich erkennen, daß die Kommissionsvorschläge keineswegs etwa radikale Abänderungen der Regierungsvorlage, sondern ein Kompromiß darstellen, in welchem man im Interesse des Zustandekommens der Gesetze bereits bis an die äußerste Grenze des Entgegenkommens gegangen war. Es fällt dem gegenüber um so schwerer ins Gewicht, daß in etwa 10 hochwichtigen Punkten die Regierung auf ihrem damaligen Standpunkt noch beharrt. Der Vorredner hat die Stellung des Reichstages nicht sehr dadurch erleichtert, daß er die Nothwendigkeit dieses Gesetzes zu Stande zu bringen, so außerordentlich betonte. Ich finde die taktische Position des Reichstages gegenüber nicht so schwach, wie es nach den Ausführungen des Vorredners scheinen möchte, die selbe ist vielmehr seit der letzten Beratung des Gesetzentwurfs viel günstiger geworden. Durch die von dem Abg. Richter und mir damals ausgangene Anregung ist eine Spezialbestimmung getroffen worden, wonach der Rechnungshof auch ohne die neuen Gesetze genau diejenige selbstständige Stellung eintnimmt, wie die preußische Oberrechnungskammer. Alles Wesentliche aus dem Rechnungshofgesetz ist bereits heute tatsächlich in Geltung. Nur hat der Rechnungshof mit der preußischen Oberrechnungskammer jetzt einen Präsidenten gleichsam in Personalunion; der Rechnungshof bildet der Firma nach gewissermaßen nur eine Abteilung der preußischen Oberrechnungskammer. Das hat wohl eine gewisse, aber keine allzugroße Bedeutung. Allerdings sind die Verhältnisse des Rechnungshofes noch nicht definitiv geregelt, sondern seine Vollmacht wird nur alljährlich prorogiert. Das stärkt aber unsere taktische Position der Regierung gegenüber, denn wir können auch ohne ein definitives Gesetz bei der jährlichen Prolongation der Vollmacht uns geeignet erscheinende Bestimmungen treffen, wie dies bereits faktisch geschehen ist. Die Schwierigkeit liegt also nicht in dem Gesetz über den Rechnungshof, auf das wir eventuell verzichten könnten, über welches wir uns aber leicht verständigen würden, sondern in dem Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Beide Gesetze hängen so eng zusammen, daß das eine ohne das andere nicht in Kraft treten kann. Die Wichtigkeit des zweiten Gesetzes erkenne ich zwar an, aber auch ohne dasselbe gibt es einen Weg, das Etatsrecht fortzubilden im Sinne des Gesetzes. Das Etatsrecht ist bisher fortgebildet theils auf Grundlage des Gewohnheitsrechts, theils durch Bestimmungen, die man im Etat selbst von Jahr zu Jahr zur Geltung gebracht hat. Wenn wir das unbestrittene Recht haben, Ausgabenpositionen abzulehnen, dann können wir auch den bewilligten eine Klausel hinzufügen, wonach ein Fonds nach Abschluß der Jahresrechnungen in seinen übrigen Theilen nicht mehr disponibel ist für die Besteitung von Restausgaben. Und ebenso steht es mit der Frage der übertragbaren Fonds. Wir können der Übertragbarkeit durch Bemerkungen im Etat schränken setzen. Das Haus hat allerdings bisher von den ihm zustehenden Handhaben bestreiteten Gebrauch gemacht. Das ist aber nicht unsere Schuld, sondern die Schuld einer Mehrheit, deren Vertreter in der Budgetkommission der Abg. v. Benda gewesen ist. (Sehr richtig!) Man hat auf diese Handhaben verzichtet, indem man sich immer auf das in Aussicht stehende Gesetz bezieht und hat dadurch möglicherweise mit dazu beigetragen, daß die Regierung selbst sich in diesem Gesetzentwurf so wenig nachgiebig zeigt, als es in der That der Fall ist. Ich führe das nur an, um daraus zu folgen, daß wir durchaus nicht in der Lage sind, unter allen Umständen diesen Gesetzentwurf annehmen zu müssen, wenn die Regierung auf ihrem Standpunkte beharrt und nicht ein entschiedenes Entgegenkommen dem Hause gegenüber beweist. Was die formelle Behandlung der Gesetzentwürfe betrifft, so sind wir deshalb jetzt gegen eine Kommission, weil es den Antheil erwischen könnte, als ob wir uns zunächst wieder von dem Entwurf der früheren Kommission zurückdrängen lassen wollten. Eine neue Kommission würde eben so wie die alte zusammenfest sein und entweder jenen Bericht nur reproduzieren — dann ist sie überflüssig — oder sie wird sich etwas abgrenzen lassen — und das wollen wir nicht. Am besten wird der Reichstag seinen Standpunkt wahren, wenn er durch Stellung von Amendmenten in der Plenarberatung die Regierungsvorlage nach dem Kommissionsbericht umändert; doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile später noch der Kommission zur Beratung übergeben werden können.

Abg. v. Benda: Die verbündeten Regierungen haben dem Reichstage bereits im Jahre 1873 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und in den beiden Sessions des Jahres 1874 zugleich mit demselben einen neuen Entwurf über den Rechnungshof vorgelegt. Die hierfür gewählte Kommission hat im Jahre 1874 die beiden Entwürfe einer äußerordentlich eingehenden und sorgfamten Prüfung unterworfen und einen ausführlichen Bericht darüber erstattet. Zu einer Plenarberatung ist das Haus indeß damals nicht gekommen. Es ist nun anzuverrufen, daß in den uns heute vorliegenden Entwürfen die Reichsregierung den Wünschen und Vorschlägen der Kommission vom Jahre 1874 in vielen Punkten entgegengekommen ist und zwar dergestalt, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Einnahmen und Ausgaben in 34 von 39 Paragraphen mit den Vorschlägen der damaligen Kommission identisch ist. Es handelt sich gegenwärtig nur noch um 7 bis 8 Differenzenpunkte, von denen aber nur 4 als die wichtigsten zu ernsthaften Auseinandersetzungen mit der Reichsregierung Anlaß geben können, während über die übrigen voraussichtlich ohne Weiteres eine Verständigung sich wird herbeiführen lassen. Diese 4 Hauptdifferenzenpunkte, an die ich eine eingehende Kritik heute nicht knüpfen will, sind folgende: 1) Während früher von Seiten der Regierung der Begriff der Staatsübertragbarkeit lediglich auf Ausgaben des angewendet wurde, ist im § 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1873 auch über die nachträgliche Genehmigung von Übertragungen solcher Einnahmen-Etats bestimmt worden, in denen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder sonstigen im Besitz einer Reichsverwaltung befindlichen Gegenständen zum Ansatz gebracht sind. Gestützt hierauf hat die Kommission die etatsrechtliche Anspruchnahme zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff der Staatsübertragbarkeit zu verallgemeinern und auf alle Mehreinnahmen gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Reichshaushaltsetats und gegen die vom Reichstage genehmigten Titel des Spezialtats auszudehnen sei. Die Regierung bestreitet dieses Recht. 2) Nahm die Kommission an, es müßten bei solchen Rechnungsdefiziten, welche auf Staatsübertragungen beruhen, höhere Reichsbehörden oder aber in Folge einer strafbaren Handlung der Beamten entstanden sind, das Recht einer Niederschlagung durch eine justifizierende allerhöchste Ordnung ausgeschlossen werden, während die Regierung diese Auffassung als einen Eingriff in die allerhöchste Prädiktivität erklärte. 3) Erklärte es die Kommission für unstatthaft, daß Erfahrungen aus valabten Gebältern zu Stellvertretungskosten oder Remunerationen verwendet werden dürfen. Es ist diese Verwendung bekanntlich eine preußische Eigenheit, die noch in der letzten preußischen Abgeordnetenhausession zu lebhaften Debatten und Beschwerden Anlaß gab. Der vierte Punkt endlich betrifft die Übertragbarkeit der Baufonds. Die Regierung will dies die Übertragbarkeit der Baufonds in den einmaligen Ausgaben bis in das dritte Etatsjahr ausdehnen, während die Kommission die Baufonds nur auf das nächste Jahr übertragen will und außerdem vorschlägt, daß alle dienten Baufideale, welche 100,000 M. übersteigen, durch besondere Titel unter den einmaligen Ausgaben liquidiert werden müssen. Ich bin überzeugt, daß die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Hauptdifferenzen ergeben, bei allseitigem Willen nicht unüberwindbar sein werden, und von der absoluten Notwendigkeit durchdringen, diese hochwichtigen Gesetze in dieser Sesson endlich zu Stande zu bringen, kann ich der Regierung nur dringend ans Herz legen, soviel an ihr liegt, dazu beizutragen, daß dies Resultat erreicht werde. Was die geschäftliche Behandlung der Entwürfe betrifft, so halte ich diesmal eine kommissarische Prüfung für nicht notwendig, empfehle vielmehr nur den sorgfam ausgearbeiteten Bericht der Kommission vom Jahre 1874 für die Mitglieder durchzublättern.

Abg. v. Borchardt hält das Zustandekommen des Gesetzes für absolut notwendig. Dem Abg. Richter möge die taktische Stellung des Reichstages immerhin so vortheilhaft erscheinen, um jede Nachgiebigkeit seinerseits für unzweckmäßig zu erklären, jedenfalls sei es außerst bedenklich, daß das Etatsrecht mir durch einzelne Bemerkungen im Etat begründet zu wollen. Er und seine politischen Freunde hätten die Absicht, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, fallen lassen, wenn sie sich auch nicht ganz der Meinung des Abg. Richter anschließen könnten, daß der vorjährige Kommissionsbericht die unverrückbar feste Grundlage der Verhandlungen bilden müsse. Daß die Majorität des Hauses noch genau auf denselben Standpunkte stehe, wie im vorigen Reichstag, könne er so wenig, wie der Abg. Richter bestimmt behaupten. Wenn in Aussicht gestellt sei, einzelne Punkte an die Kommission zu verweisen, sei dieser Vorschlag zu akzeptieren.

Abg. von Matzahn-Güld hält das Gesetz ebenfalls für absolut notwendig. Dem Abg. Richter möge die taktische Stellung des Reichstages immerhin so vortheilhaft erscheinen, um jede Nachgiebigkeit seinerseits für unzweckmäßig zu erklären, jedenfalls sei es außerst bedenklich, daß das Etatsrecht mir durch einzelne Bemerkungen im Etat begründet zu wollen. Er und seine politischen Freunde hätten die Absicht, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, fallen lassen, wenn sie sich auch nicht ganz der Meinung des Abg. Richter anschließen könnten, daß der vorjährige Kommissionsbericht die unverückbar feste Grundlage der Verhandlungen bilden müsse. Daß die Majorität des Hauses noch genau auf denselben Standpunkte stehe, wie im vorigen Reichstag, könne er so wenig, wie der Abg. Richter bestimmt behaupten. Wenn in Aussicht gestellt sei, einzelne Punkte an die Kommission zu verweisen, sei dieser Vorschlag zu akzeptieren.

Abg. Dr. Lasker: Ein Gegenzug hat sich in der Debatte eigentlich nicht gezeigt, man hat den Kommissionsbericht aus der vorigen Sesson im Allgemeinen als Basis angenommen, und es war ja im Grunde genommen auch nur ein Mitglied, welches in voriger Sesson mit den Beschlüssen der Kommission nicht einverstanden war,

der Abg. von Buttlamer-Lyck; sonst herrschte fast Einstimmigkeit. Auch in der Kommission war ausdrücklich ein entgegenkommender Schritt in Betracht gezogen, der aber nicht weiter verfolgt wurde, weil die Regierung ihre Zustimmung nicht in Aussicht stellte, nämlich in Betreff der Staatsüberschreitungen bei den Einnahmen. Man wollte die Einnahmen in solche trennen, die auf sich selbst beruhen und in andere, die mehr von den Willen der Regierung abhängig sind; denn es hat doch keinen Sinn, die Regierung z. B. für Mehrerstattungen bei den Söllen verantwortlich zu machen. Ich nebe nun an, daß es diesmal die Absicht der Regierung ist, den Willen des Hauses kennen zu lernen; denn bisher handelte es sich nur um Kommissionsvorschläge, nicht um Beschlüsse des Hauses. Nachdem der Reichstag Beschlüsse gefaßt haben wird, wird die Regierung Stellung nehmen. Ich glaube aber kaum, daß von den Kommissionsvorschlägen abzugehen sein wird. Das Zustandekommen des Gesetzes halte auch ich für sehr wichtig. Wenn der Reichstag gelegentliche Bemerkungen zum Etat annimmt, so ist das immer keine feste Grundlage für das Etatsrecht; denn die Mehrheiten setzen sich aus zu verschiedenen Interessen zusammen, so daß es bei den wechselnden Majoritäten sehr leicht vorkommen kann, daß eine Bemerkung fortgelassen wird, die im Vorjahr noch aufgenommen wurde. Bei der Diskussion über die sächsischen Kasernenbauten in Dresden, die man für sehr nützlich hielt und bei denen auch die Stellung der sächsischen Regierung eine durchaus anerkannterwerthe war, wartete beispielweise die Mehrheit des Reichstages nur darauf, daß aus dem Munde des Vertreters der Regierung der rednerisch geschickte Ausdruck kommen würde, daß man die Bewilligung aussprechen könne. Der Ausdruck fiel nicht, und die Bewilligung unterblieb. Deshalb ist es vom Standpunkte aller Parteien aus nützlich, die Grundlagen geziemlich festzustellen, und nicht in Etatsbemerkungen auszudrücken. Ich hoffe, daß wir sobald als möglich nach der Etatsberatung die Beratung dieses Gesetzes im Plenum vornehmen werden; sehr amüsant für die Mehrheit werden die Beratungen freilich nicht sein. (Heiterkeit) Ausgeschlossen ist dabei nicht, daß wir einzelne Punkte noch der Budget-Kommission oder einer besonderen Kommission überweisen.

Abg. Richter (Hagen): Ich habe nicht den gegenwärtigen Standpunkt des Reichstages als einen vortheilhaften bezeichnet und nicht gesagt: der Reichstag habe kein Interesse an diesem Gesetz, sondern ausdrücklich das Interesse des Reichstages betont. Ich habe nur den Standpunkt des Abg. von Benda nicht billigen können, weil ich meine, wir müssen der Regierung von vornherein Entschlossenheit entgegensetzen und einen festen Standpunkt einnehmen. Solche spezielle Fälle, wie der mit den sächsischen Kasernen, kann man in einem derartigen Gesetz gar nicht vorsehen. Auch wenn die Regierung den Kommissionsvorschlägen aus der vorigen Session ihre Zustimmung gegeben, wäre dieser Fall vom Gesetz nicht betroffen worden. Derartige Dinge verschwinden nur, wenn man eine Regierung sich gegenüberstellt, die von wirklich konstitutionellem Geiste beseelt ist und das Bestreben hat, die Stellung dieses Hauses in allen Punkten Rechnung zu tragen.

Abg. v. Benda: Ob die Färbung und der Ton meiner Rede oder der Rede des Abg. Richter dem Zustandekommen des Gesetzes förderlich ist, kann ich wohl rubig dem Urtheile des Hauses anheim geben. Ich will nur noch berichtigten, daß ich keineswegs mich dafür ausgesprochen habe, daß man den Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, unter allen Bedingungen annehmen müsse; das wäre aus dem Munde eines Reichstagsabgeordneten eine sehr übliche Aeußerung.

Damit schließt die erste Beratung; die Verweisung an eine Kommission wird abgelehnt.

Schluß 12½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Erste Lesung des Etats in Verbindung mit dem Antrage Richter wegen Änderung des Gesetzes, betreffend den Invalidenfonds und Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer.)

## Die preußischen Maigesetze und das königlich sächsische Gesetz vom 23. August 1876.

D.V.C. Das königlich sächsische Gesetz vom 23. August 1876, „die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend“, hat einen ganz ähnlichen Inhalt wie die preußischen Maigesetze. Gleichwohl wird dasselbe wieder in ultramontanen Blättern so scharf kritisiert wie die preußischen Gesetze, noch verlautet etwas davon, daß der apostolische Vikar von Sachsen, Bischof Bernert, der Ausführung des Gesetzes irgendwelchen Widerstand entgegenstellt oder daß der Papst zur Nichtbeachtung des Gesetzes aufgefordert habe. In dem bekannten „Archiv für kath. Kirchenrecht“ von dem ultramontanen Prof. Bering wird

§ 6 bestimmt: „Dem König steht es zu, in den katholischen Kirchen Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehaltlich der besondern Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen.“ Auch in diesem Punkte geht das sächsische Gesetz weiter als die preußischen.

Die von dem Gebrauche kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel handelnden §§ 7 ff. sind fast wörtlich aus den preußischen Gesetzen entnommen. Bering hebt als Vorzug des sächsischen Gesetzes nur hervor, daß es nicht wie § 4 des preußischen Gesetzes vom 13. Mai die „öffentliche Bekanntmachung“ der Verhängung der gesetzlich zulässigen Straf- und Zuchtmittel verbietet, giebt aber zu, daß es anderseits als Disziplinarstrafe gegen geistliche Geldstrafen und Einberufung in ein Demeritenhaus überhaupt nicht gestattet, während das preußische Gesetz vom 12. Mai diese nur beschränkt.

Mit besonderem Nachdruck hebt Bering hervor, daß das sächsische Gesetz keine „Entziehung des geistlichen Amtes“ und keine „staatliche Einsetzung in geistliche Aemter“ kenne. Sehen wir, ob die sächsischen Bestimmungen wesentlich „besser“ sind als die preußischen. „§ 13. Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Buchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurtheilt worden ist, ist von der kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsezten. § 14. Außerdem kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verlebungen der auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatgesetze oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen schuldig macht und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Ame als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch geistlichen Behörde genügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle für erledigt erklären, was den *Verlust des Amtsvertrauens von Rechts wegen vor Folge hat*.“

Allerdings kennt das sächsische Gesetz keinen „königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“; aber von der Errichtung eines solchen und von anderen in Preußen für nötig erachteten Maßregeln zur Durchführung der Gesetze ist augenscheinlich nur darum Abstand genommen, weil man nach den bisherigen Erfahrungen voraussehen darf, daß die „katholisch-kirchliche Behörde“ die Bestimmungen des Gesetzes unweigerlich befolgen wird. Uebrigens bestimmt § 34: „Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zugässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.“ Und die Motive zu diesem § 34 sagen: „Die Bestimmung dieses Paragraphen wird bei den eigenthümlichen Verhältnissen der katholischen Kirche in Sachsen, zumal da der Staat das Vermögen derselben in den Erblanden fast ganz in seiner Verwaltung hat und über das wichtige Präventivmittel des Placet verfügt, vollständig genügen, um die Autorität des Staates bei der Durchführung seines gesetzlichen Willens in jeder Beziehung zu sichern.“ Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, gilt natürlich in Sachsen wie in Preußen. Eine nach ultramontanen Begriffen sehr schlechte Bestimmung, zu welcher die preußischen Gesetze keine Analogie bieten, enthält das sächsische Gesetz in § 17: „Die Räthe des Vikariatsgerichts, mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichts zu deputirenden, desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vikars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt. Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Amtststellung den in § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten.“

Die Bestimmungen des sächsischen Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in § 19 ff. sind den preußischen Bestimmungen in den meisten Punkten gleich: § 21 fordert z. B. die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität. Eine „besondere wissenschaftliche Prüfung“ fordert allerdings § 22 nur bei solchen Kandidaten, welche „nicht ihre Vorbildung nach § 21 dargethan haben“, und in diesem Punkte ist also das sächsische Gesetz in der That „besser“ als das preußische.

In dem Berichte der Deputation (Kommission) der 2. Kammer über das Gesetz wird diese Abweichung von dem preußischen Gesetze in folgender Weise gerechtfertigt: „Wollte man auch noch das Bestehen einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung fordern, so müßte die betreffende Vorschrift, wie in Preußen, gerechter Weise auf alle christlichen Kirchen ausgedehnt werden, dies würde aber bei den in Sachsen für die evangelisch-lutherische Kirche geltenden Bestimmungen über die Prüfung der Kandidaten der Theologie in keiner Weise nöthig und darum auch kaum gerechtfertigt sein.“

Bezüglich der Ernennung zu einem geistlichen Amte stimmen die §§ 24–26 des sächsischen Gesetzes fast wörtlich mit den §§ 1. 2. 15–17 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873: „Jede Ernennung eines geistlichen Amtes, desgleichen jede Ernennung zu einem geistlichen Amte ist (nach § 25) der Staatsregierung von der kath.-geistlichen Behörde des Bezirks sofort anzugeben. Erst wenn auf die Anzeige von der Ernennung von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Übertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen.“ „Zu einem geistlichen Amte darf (nach § 24) nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens . . . verurtheilt oder in Untersuchung ist“ wörtlich wie § 16, 2 des preußischen Gesetzes; „auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde“ (wie § 19, 3 des preußischen Gesetzes). Diese Vorschriften kommen nach § 26 „zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll“ (wörtlich wie § 2 des preußischen Gesetzes). Die preußische Bestimmung, daß wenn Gefahr im Verzuge sei, eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen angeordnet werden könne, hat das sächsische Gesetz nicht, dagegen die ausdrückliche Bestimmung, daß „auch einzelne geistliche

A m t s h a n d l u n g e n nur von Personen vorgenommen werden dürfen, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte . . . unter Beobachtung des Gesetzes berufen worden sind.“

Andere eigenthümliche Bestimmungen des sächsischen Gesetzes sind noch: § 28. Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Obern oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen. § 29. Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden.“

Statt des preußischen Gesetzes vom 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden u. hat das sächsische Gesetz in den §§ 30—31 folgende, gewiß nicht „bessere“ Bestimmungen: „Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben. Nur reichsbürgerliche Mitglieder solcher Frauen-Kongregationen, welche innerhalb des deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.“

Wenn nach der preuß. Verordnung vom 6. Dez. 1873 die kath. Bischöfe, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, eidlich geloben müssen, „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten“, so haben nach § 139 der sächsischen Verfassungsurkunde „die Geistlichen aller Konfessionen“ einen Eid abzulegen, der „nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes auch auf die Beobachtung der Landesverfassung“ gerichtet ist.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß das sächsische Gesetz in den meisten und wesentlichsten Punkten mit den preußischen Gesetzen übereinstimmt, in einigen Punkten allerdings, vom ultramontanen Standpunkte angesehen, „besser“, dafür aber in noch mehr Punkten viel „schlechter“ ist als die preußischen. Bei der Debatte über das Gesetz in der ersten sächsischen Kammer hat außer dem ultramontanen Prinzen Georg namentlich der Bischof Bernert dagegen gesprochen: „Er finde in der Vorlage manche Bestimmungen, welche über die Rechtsphäre des Staates hinausgingen und in das innere Leben der lath. Kirche eingriffen; die freie Religionsübung und das freie Bekenntniß werde durch die Vorlage mehrfach beeinträchtigt und er spreche den Wunsch und die Bitte aus, die Zustimmung zu dem Gesetze zu versagen.“ Das Gesetz ist von beiden Kammern angenommen und von dem (katholischen) Könige bestätigt und promulgirt worden. Der Bischof hat, wie gesagt, nicht protestirt und die Befolgung des Gesetzes nicht verweigert und der Papst hat dazu geschwiegen. Also scheint es doch, daß das Gesetz nicht der Art ist, daß ein katholischer Bischof im Gewissen verpflichtet wäre, es zu übertreten. Was aber in Sachsen recht ist, sollte man meinen, sei auch in Preußen billig.

Sollten die römisch-katholischen Bischöfe in Preußen behaupten, daß sächsische Gesetze sei vom kirchlichen Standpunkte aus nicht verwertlich, wohl aber die preußischen Gesetze, so erlauben wir uns, ihnen einen Vorschlag zu machen, durch dessen Annahme sie ihren guten Willen, den Frieden zwischen Staat und Kirche wiederherzustellen, beweisen können: Sie mögen in einem von ihnen allen unterzeichneten Aktenstücke die bündige Zusicherung geben, daß sie die preußischen Maigesetze gewissenhaft beobachten wollen, wenn dieselben so amendirt werden, daß sie mit dem sächsischen Gesetze übereinstimmen, und die Staatsregierung bitten, den Kammern die Maigesetze, so amendirt, nochmals vorzulegen.

## Brief- und Zeitungsberichte.

△ Berlin, 8. März. Die Feier des Geburtstages des Kaisers in den Volksschulen, welche alljährlich stattzufinden pflegt, wird sich an dem 80. Geburtstage voraussichtlich besonders festlich gestalten. Der Kultusminister hat die näheren Anordnungen in dieser Beziehung den Provinzialbehörden überlassen und dabei bemerkt, es lasse sich erwarten, daß Magistrate, Vereine, Schulfreunde u. s. w. Geldmittel zu Erinnerungszwecken für Schüler und Schülerinnen zur Verfügung stellen werden. Sofern solche in Büchern beständen, sei

darauf aufmerksam zu machen, daß keine Werke gewählt werden dürfen, deren Inhalt in konfessioneller Beziehung einen Anstoß geben könnte. Am zweckmäßigsten würden Lebensbilder Sr. Majestät zu wählen sein und unter diesen verdienten diejenigen den Vorzug, welche das Leben durch schlichte Zusammenstellung von Urkunden und That-sachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Der Minister bezeichnet als neuere Darstellung dieser Art insbesondere das „Kaiser-Wilhelm-Gedenkbuch“ von Ludwig Hahn. — Der Reichstag wird, wie man annimmt, bald nach der ersten Beratung des Reichshaushalts, welche dieser Tage stattfinden dürfte, in die erste Lesung des Gesetzentwurfs über den Sitz des Reichsgerichts eintreten. Im Zusammenhang mit demselben werden wahrscheinlich die bedeutenden Prinzipienfragen, welche durch den Verlauf dieser Angelegenheit gegenüber der Reichsverfassung angeregt worden sind, zur Erörterung kommen. Die Ankündigung, daß Berlin als

zub, zur Erledigung kommen. Die Aufführung, das Berlin als Sitz des Reichsgerichts gegenüber Leipzig Seitens der preußischen Kommissarien auch im Reichstage vertreten werden soll, ist nicht genau dahin verstanden worden, daß von Preußen ein Verbesserungs-Antrag auf Wiederherstellung Berlins in dem Gesetzentwurf gestellt werden solle. Es ist aber nur gesagt worden, daß auch die Auffassungen der Minorität eine Vertretung finden würden. Einen Abänderungsantrag gegenüber der Bundesrathsvorlage kann nicht von Seiten einer Regierung, sondern nur aus der Mitte des Reichstages gestellt werden, und es unterliegt allerdings wohl keinem Zweifel, daß von dieser Stelle aus der Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage eingebracht werden wird. — Um dem in verschiedenen Gegenden bestehenden M a n g e l an A r b e i t s g e l e g e n h e i t möglichst abzuholzen, hat der Handelsminister auch den kgl. Eisenbahn-Direktionen die schleunige Inangriffnahme derjenigen Eisenbahn-Bauten, deren alsbaldige Ausführung in Aussicht genommen ist, zur Pflicht gemacht. Es ist denselben zugleich mitgetheilt worden, daß die Prov.-Behörden ersucht worden sind, Sorge zu tragen, daß die Erledigung sämtlicher Geschäfte, welche auf den gedachten Zweck von Einfluß sind, mit größter Beschleunigung erfolge, daß namentlich in den Fällen, wo der Beginn der Ar-

beiten von vorgängigem Grunderwerb abhängig ist, der landespolizeilichen Prüfung der Projekte und der Feststellung der betreffenden Pläne im Enteignungsverfahren und der Festsetzung der Entschädigungen ein so rascher Fortgang gegeben werde, als mit den gesetzlichen Vorschriften irgend vereinbar ist.

— Sr. Maj. Schiff „Friedrich Carl“ ist, telegraphischer Nachricht zufolge, am 7. d. in Malta eingetroffen.

— In der letzten Sitzung des Reichstags fand bei der Generaldebatte über das Patentgesetz bekanntlich der erste Zusammenstoß zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern statt. Der Vorgang war charakteristisch genug, um erkennen zu lassen, daß die Schutzzöllner durch die Zusammensetzung des Hauses und mehr noch durch die Unterstützung, welche ihnen von einflussreicher Seite wird, ihr Selbstbewußtsein wieder gewonnen haben. Man konnte sehen und hören, mit welch' lebhaften Beifallsäußerungen die Herren auf der Rechten Herrn v. Kardorff auf seinem schutzzöllnerischen Exkurse begleiteten. Dass sie es nicht nur bei dieser Neuerlichkeit bewenden lassen, sondern ihre parlamentarische Organisation so einrichten werden, daß die alte schutzzöllnerische Garde sich wieder zusammenstellt, um neue Kräfte zu gewinnen, geht aus neueren Mittheilungen unzweifelhaft hervor. Diesen zufolge wird die sogenannte wirthschaftliche Gruppe im Reichstag wieder gebildet werden, deren bekanntes Programm auch den Anhängern des Prohibitsystems den Beitritt ermöglicht. In den nächsten Tagen wird, wie die „N. L. C.“ schreibt, die „wirtschaftliche Gruppe“ bereits mit dem Antrage hervortreten, einen Gesetzentwurf über Wiedereinführung des Eisenzolls vorzulegen, wie er bis zum 1. Oktober 1873 (somit kein Roheisenzoll) erhoben wurde. Ferner wird sich die Gruppe eingehend mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beschäftigen, der gegen die „Weinfabrikation“ gerichtet ist. Die humanitäre Seite dieser legislatorischen Arbeit richtet sich allerdings gegen das gesundheitsschädliche Gebräu der Weinfälscher, welche die Ingredienzien zu dem, was sie dann französische, spanische und ungarische Weine nennen, in Säden nach ihren chemischen Laboratorien bringen. Aber die geschäftliche Seite der Frage dürfte den Schutzzöllnern näher liegen und wird hauptsächlich die Initiative hervorrufen. Sie drängen auf die gesetzliche Regelung der Frage, weil sie behaupten, daß nach dem Abschluß der Zollverträge der Zoll auf Wein erhöht werden soll. Der Gegenvorstand wird jedenfalls bald auf die Tagesordnung der wirtschaftlichen Gruppe gelangen und die Fraktionen des Hauses werden dann Gelegenheit erhalten, sich mit demselben zu beschäftigen.

— Der Abg. Birchow hat neulich im Abgeordnetenhouse die An-  
gelegenheit, betreffend den Mangel an Examinaenden in den  
medizinischen Fakultäten der preußischen Universitäten und  
die Auswanderung derjenigen Kandidaten, die sich zu schwach fühlen,  
nach dem Süden des deutschen Reiches, angeregt. Das „Tagbl.“  
erfährt hierüber von unterrichteter Seite Folgendes:

Das auf das gesammte Reich ausgedehnte Reglement für die ärztlichen Prüfungen innerhalb des norddeutschen Bundes vom 25. September 1869, sowie die in Betreff des tentamen physicum vom 20. Juli 1861, 12. Juli und 8. September 1862, 4 April 1864 und am 22. Dezember 1865 erlassenen Bestimmungen des Kultusministers haben sich nicht überall als zweckentsprechend und auch als nicht ausreichend zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den gedachten Prüfungen erwiesen. Im Jahre 1875 wurde deshalb schon den Bundesregierungen anheimgegeben, etwaige auf Abänderung der genannten Vorschriften gerichtete Anträge an das Reichskanzleramt gelangen zu lassen und zugleich sich darüber zu äußern, ob es angemessen erscheine, behufs der Herstellung größerer Übereinstimmung in den Vorschriften für die naturwissenschaftliche Vorprüfung ein Prüfungsreglement zu erlassen. In Folge dessen sind im Kultusministerium diese Vorschriften einer Revision unterworfen und darüber die gutachtlichen Ausserungen der medizinischen Fakultäten eingeholt worden. Auch andere Bundesregierungen haben in gleicher Weise verfahren, und es ist dann im Reichskanzleramt auf Grund des von den Bundesregierungen gesammelten Materials ein Entwurf neuer Vorschriften über die ärztlichen Prüfungen, sowie über das tentamen physicum ausgearbeitet worden, der demnächst dem Reichstage zu gehen wird.

— In der am 8. d. mit Trauerrand erschienenen sozialdemokratischen „Berliner Freie Presse“ widmet „der sozialdemokratische Klub“ dem verstorbenen Joh. Jacoby einen Nachruf, in welchem es heißt:

Unser Johann Jacoby weilt seit vorgestern nicht mehr unter den leiblich Lebenden! Am 6. März 1877, Abends 6 $\frac{3}{4}$  Uhr, hat der Tod seinen Körper ereilt — sein Geist, seine Werke werden immer leben. Das Volk erbt die geistigen Schätze dieses Arbeiters im Dienste der Wissenschaft; es wird damit zu wirtschaftlichen Verstehen. Das Volk wird diesem Manne nachzustreben, seinen Charakter zu erreichen suchen. Das Volk erinnert sich heute insbesondere jenes stolzen Wortes, das Jacoby vor einem Königsthrone ausgesprochen, und das man inflammenden Bügeln an's Firmament schreiben sollte, damit das man könnten. u. s. w.

— Unter den Reserveisten und Landwehrmännern, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1873 Darlehen zu mäfigen Zinsen behufs Wiedereinrichtung ihrer Geschäfte nach beendigtem Kriege vom Staaate erhalten hatten, herrscht vielfach die Ansicht, die Staatsbehörden hätten auch jetzt, nachdem diese Ansprüche des Staates an die Kreise abgetreten worden, über diese Rückzahlung resp. den gänzlichen oder theilweisen Erlös dieser Darlehen zu entscheiden. Dem ist jedoch nicht so. Um Interesse der Beteiligten teilt daher der „Rhein. Kur.“ folgenden, dieser Tage einen interessenten zugesetzten Bescheid des Ministers des Innern mit. Der selbe lautet:

„Auf Ihr Gesuch eröffne ich Ihnen, daß durch das Gesetz vom 31. März 1873 diejenigen Forderungsrechte, welche der preußische Staat in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 angehörigen der Reserve und Landwehr gegenüber durch die Genährung von Beiblättern in Form von Darlehen erworben hat, auf die einzelnen Kreise bzw. kreisfreimirten Städte in dem Umfang, in welchem die Darlehen innerhalb dieser Verbände bewilligt worden, übergegangen sind. Mit Rücksicht hierauf kann die Entscheidung auf das Geschäft der Rückzahlung des Ihnen aus dem Fonds des erwähnten Reichsgesetzes gewährte Darlehens nicht mehr seitens der Staatsbehörden, sondern lediglich von der Vertretung des betreffenden Kreises getroffen werden.“

— Die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie in letzter Zeit in unverkennbaren Symptomen an den Tag getreten und mehrfache Wünsche und Anträge gezeigt hatten, bildeten den Gegenstand, mit welchem sich der Zentralausschuss der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in seiner jüngsten Sitzung beschäftigte. Nach einer sehr eingehenden Berathung entschied man sich dahin, daß die Gesellschaft zum Zwecke einer allgemeinen Einwirkung auf die Lösung der sozialen Fragen, wie sie im Augenblick in den Vordergrund treten, nach keiner Richtung hin ihrem Programm einen neuen Punkt hinzuzufügen habe. Wie dieses Programm nicht bestimmt sei, für den Augenblick zu wirken, so seien

auch die großen Fragen der Gegenwart an sich nicht darnach ange-  
bahn, durch irgend ein einzelnes Mittel im Moment gelöst zu werden.  
Die Gesellschaft würde dagegen auf dem von ihr betretenen Wege  
ihren Zweck erreichen, wenn ihr im richtigen Verständniß der Sache  
allen Kreisen des Volkes Kräfte und Mittel in genügender Zahl  
zugeführt würden. Nach einer Richtung hin biete sich ihr aber da-  
durch eine besondere Gelegenheit dar, ihre Organisation wirksamer  
zu machen, daß der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Kla-  
ßen beschlossen hat, die lokale Presse zur Verbreitung gediegener volks-  
wirtschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Aufklärung auf  
geeignetem Wege anzuregen und hierbei zu unterstützen. Der Zentral-  
ausschuß beschloß, seinerseits eine Kommission zu bilden, welche die  
Mittel und Wege berathen soll, wie das Unternehmen des Zentral-  
vereins seitens der Gesellschaft auf das geeignete zu unterstützen  
möchte. In diese Kommission wurden delegirt die Herren Dr. Schulze-  
Deltitz, Dr. Kappe, Justizrat Makower, Dr. Burg und General-  
sekretär Lippert.

München, 6. März. Die „Allg. Stg.“ bringt folgende Bericht-  
ung: Die in mehrere Blätter übergegangene Nachricht, als seien  
die in der bairischen Armee für den Eintritt als Offiziers-  
Aspiranten geforderten Bedingungen in jüngster Zeit in ver-  
schiedenen Punkten so weit herabgemindert worden, daß sie hinter den  
bezüglichen Anforderungen anderer deutschen Kontinente zurückstehen,  
entbehrt jeder Begründung. Thatsächlich hat sich an den bisherigen  
Bedingungen nichts geändert, als daß das Programm für die  
Portepéfährnichts-Prüfung bis auf weiteres eine Ernährung in so  
fern erfuhr, als es mit dem für die preußische Armee gültigen Pro-  
gramme für die Prüfungen in nähere Uebereinstimmung gebracht  
wurde.

## Lokales und Provinzielles.

Posen, 9. März.

Im Jahre 1876 betrug für die Stadt Posen der kommunale Steuerzufluss zur Klassens- und klassifizierten Einkommensteuer nur 110, im Jahre vorher (1875) aber 120 p.C. In dem Leitartikel unserer heutigen Morgennummer ist irrtümlich 1876 statt 1875 an-  
gegeben.

Gnesen, 8. März. [Anfangs wahr.] Bei der heute hier stattgehabten Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Breza wurde Dr. Suldorff mit 357 Stimmen gewählt; 50 Stimmen fielen auf Kultus-Minister Dr. Falck.

## Staats- und Volkswirtschaft.

\*\* Neben die russischen Finanzverhältnisse bringt die „Köln. Stg.“ folgenden angefischt der umlaufenden Gerüchte über die Kontrahierung einer neuen russischen Anleihe bemerkenswerthen Artikel:

Die russische Staatschuld, welche über anderthalb Milliarden Rubel beträgt, verschlingt jährlich gegen 18 Millionen Rubel zur Bezahlung und Tilgung. Ziehen wir den natürlichen Reichtum des weiten Landes in Betracht, so erscheint uns eine solche Staatschuld gerade nicht ungeheuerlich, um so weniger, als die 108 Mill. Zinsen nicht ganz den fünften Theil der gesamten Staatsausgaben betragen. Das Bedeutliche bei der Staatschuld liegt aber darin, daß die größere Hälfte derselben im Ausland aufgenommen ist, die Zinsen mithin in Metall bezahlt werden müssen und nur die geringere Hälfte derselben im Innland durch Papiergeleid gedeckt werden kann. Die Folge hiervon ist, daß der russische Geldmarkt nicht nur von allem Metall entblößt wird, sondern sich die Unmöglichkeit herausstellt, die ausländischen Zinsen für die Dauer in Metall zu zahlen, und die Regierung, geworden ist, ihre Zuflucht zu neuen Anleihen zu nehmen. So hat Russland im Laufe von vier Jahren von seiner Schuld an das Ausland zwar 90 Millionen getilgt, dagegen wieder eine Anleihe von 300 Millionen gemacht. Es vereinigen sich mehrere Umstände, welche die Lösung der Angelegenheit erschweren. Die Zahlung an ausländische Zinsen und Tilgung ergiebt bei dem schwankenden Kurs des Rubels selbstverständlich Verluste. So bezahlt bei dem bedeutenden Sinken des Kurses in letzter Zeit die Zinsabzahlung an das Ausland 12 Millionen mehr als in früheren Jahren; kein unbedeutendes Mehr für die Staatsausgaben. Auf welcher morschen, schwankenden Grundlage das ganze russische Finanzsystem beruht, das hat das Land bei dem Auftauchen der orientalischen Frage empfunden, und bewährte Fachmänner haben es in der Befreiung ausgesprochen. Diese Grundlage ist von Papier — und die russischen Finanzen leiden an der Papierfrankheit. Die erste Stelle mit den russischen Finanzen nimmt die innere Staatschuld in Kreditbilleten ein. Eine solche Anleihe im Lande mag allerdings leicht und bequem sein; in dieser Leichtigkeit, eine Schuld aufzunehmen, welche nicht verzinst wird, liegt jedoch auch die Verführung, so wie die Gefahr, eine solche zu wiederholen. In der wachsenden Masse des Papiergeleides wurzeln noch manche andere Übel, vor Allem ist eine allgemeine Vertheuerung aller Erzeugnisse und Waaren, die einem reellen Wert haben, die unausbleibliche Folge — und man kommt endlich auf den Punkt, wo eine solche Anleihe als Schuld zur Illusion wird — man bezahlt sie niemals. Russland hat gegenwärtig für 750 Millionen Papiergeleid. Hätte die Reichsbank über einen entsprechenden Bestand an Metall zu verfügen, so wäre die Möglichkeit gegeben, den Kurs des Papiergeleides seinem nominellen Werth entsprechend zu halten; da jedoch solche Metallfonds nicht zu Gebote stehen, so ist es natürlich, wenn der Papierrubel beim Eintritt politischer Krisen sinkt — wie gegenwärtig bis auf drei Franken — d. i. um 25 p.C. Die innere Anleihe an umlaufenden Papiergeleide beträgt übrigens, wenn wir die bedeutenden Summen an so genannten Serien (zu 50 R.) hinzuählen, im Ganzen nicht weniger als 100 Millionen. Eine solche Masse an Papiergeleid ohne hinreichende Metalldedektion könnte natürlich nur im Laufe der Zeit — nach und nach — eingelöst werden, und das nur, wenn eine dauernde Friedenszeit dies bei weitem ökonomischer Verwaltung der Finanzen ermöglicht. Dies ist aber das einzige Mittel und man kann hier nicht sagen: es führen viele Wege nach Rom. Welch künstliches System man auch ausdenken mag, es wird sich als ungerechtfertigt erweisen, und das Gebäude, welches man auf solcher Grundlage aufgeführt, muß über kurz oder lang zusammenstürzen; hier hilft kein Experimentieren, wie das wohl gewöhnlich geschieht sondern lediglich eine radikale Kur. Welche Mittelstände man auch anführen mag, jetz es Darniederlegen der Industrie, Stockung des Handels, Beschrankung und Bevormundung freier Entwicklung oder Vernachlässigung der Quellen des natürlichen Reichtums des Landes, — dieselben können nur einen mittleren Einfluß auf den Zustand der Finanzen haben, und die Befreiung auf dem russischen Geldmarkt wird einzia und allein durch die Zinsen auf das Ausland hervorgebracht. Russland gewinnt freilich nach Nord-Amerika unter allen Staaten der Welt das meiste Gold, jedoch nicht bin zur Deckung der Zinsen. Die Finanzmänner Russlands haben zu künstlichen Mitteln griffen und gehofft, die Finanzen durch solche zu heben. Ein künstliches Mittel der Art ist auch die Auflegung eines in Gold zu zahlenden Zolls für Gegenstände, welche aus dem Auslande eingeführt werden. Wenn man der Sache nicht auf den Grund geht, dürfte man sich versucht fühlen, zu glauben, daß ein Aufschlag von 25-30 p.C. an Zollgebühren dem Lande in Gute kommen und in Folge einer vergrößerten Einnahme den Geldmarkt beleben müßte; dem ist jedoch nicht so. Fürs Erste wird in Folge einer solchen Maßregel die Einfuhr und mithin auch die Zolleinnahme in demselben Verhältniß verringern; andererseits den jenen Leute nicht daran, daß ja nicht das Ausland, sondern die eigenen Produzenten, die Konsumtenten im Lande, die Unkosten tragen; etwas ganz Anderes wäre es, wollte man von der Ausfuhr einen

Zoll erheben, den müßte das Ausland mittelbar wieder zahlen. Jene Maßregel dürfte überhaupt den Kredit im Auslande noch mehr untergraben, indem Russland sich weigert, den Werth seines eigenen Rubels anzuerkennen.

## Vermischtes.

\* Danzig, 8. März. Die uns heute zugegangenen Weichsel-Paparde melden von der oberen Weichsel nur ein bedeutendes weiteres Steigen des Wasserstandes bei Thorn nur noch um 1-2 Zoll. Das zusammengedrängte Eis stand auch gestern daselbst noch fest. Bei Kürzerbrak und einer kurze Strecke ober- und unterhalb desselben hat die durch Packeis gestüpte Eisdecke wieder eine solche Festigkeit gewonnen, daß sie auch zur Nachtzeit passiert werden kann. Sonst sind wieder hier noch auf der unteren Weichsel und Nogat Veränderungen eingetreten. (D. B.)

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wazner in Posen.  
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

## Telegraphische Nachrichten.

Petersburg, 8. März. Die Besprechungen, welche General Ignatiess, der diesseitige Vertreter auf der Konferenz und langjährige Botschafter Russlands bei der Pforte, mit den leitenden Staatsmännern in Berlin und demnächst auch an anderen Orten haben wird, werden erneut feststellen, daß die russische Regierung keine separate orientalische Politik anstrebt, daß sie vielmehr nur von den mit ihr in den Konferenz-Forderungen übereinstimmenden Mächten Erklärungen herbeiführen will, welche die Ausführung des Konferenz-Programmes als eine Pflicht der Pforte fixiren, welche Pflicht durch die der Pforte eingeräumten traktatmäßigen Rechte bedingt sei. Es wird dann Sache der Pforte sein, dieser allgemein anerkannten Pflicht gerecht zu werden durch praktische Anordnung der bezüglichen Einrichtungen, resp. durch prinzipielle Anerkennung derselben, anderenfalls würde jeder befehligen Macht das Auftreten für Erfüllung der allgemein anerkannten Pflicht freistehen. General Ignatiess ist durch seine spezielle Kenntnis der Verhältnisse sowie durch seine hervorragende Stellung, von der man vielfach seiner Zeit ein besonders proumiziert, dem Kriege besonders geneigtes Vorgehen behauptet hat, vorzugsweise auch persönlich geeignet, die Beschränkung der russischen Politik auf die allseitig in Frage gestellten Angelegenheiten zu dokumentieren.

Washington, 8. März. Im Senate fand gestern anlässlich der neuen Ministerernennungen eine lebhafte Diskussion statt. Die Führer der republikanischen Partei verweigerten die Bestätigung der Ernennungen. Die Angelegenheit wurde an die bezüglichen Kommissionen verwiesen.

London, 8. März. Im Unterhause antwortete Lord Bourke gegenüber Dilke, die Regierung wollte die Antwort auf das russische Rundschreiben in voriger Woche abgehen lassen, verschob aber die Abhandlung, weil Russland bat, zuvor weitere Mittheilungen von ihm abzuwarten. Diese Mittheilungen erfolgten bisher nicht, weshalb auch die Antwort unterblieb. Auf die Frage Hanbury's erklärte Lord Bourke: die Regierung verkenne nicht die aus der Abwesenheit des englischen Botschafters von Konstantinopel für die britischen Interessen entstehende Unbequemlichkeit und beabsichtige deshalb auch nicht, den jetzigen Zustand sehr lange fortbestehen zu lassen. Auf die Frage Campbells über die Wahrheit des Gerüchts, wonach Bosnien eine Kriegssteuer von 4 Millionen auferlegt worden sei, antwortet Lord Bourke, es sei ihm nichts bekannt darüber, er werde sich aber erkundigen; auch die Nachricht von der Fortdauer des Aufstandes in Bosnien und dem üblichen Zustande der Aufständischen während der Winterzeit könne er nicht bestätigen. Es scheine, daß vor einiger Zeit 80 Mann von den Insurgenten bei Niš angegriffen worden seien. Auch hat Montenegro die Verproviantirung von Niš abgelehnt. Es solle die Zahl der Aufständischen beträchtlich sein; er hoffe aber, Bosnien und die Herzegowina würden zur Ruhe kommen, wenn der Frieden der Pforte mit Montenegro zu Stande komme.

## Telegraphische Börsenberichte.

### Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 8. März. Fest, ziemlich belebt. [Schlusscourse.] Londoner Wechsel 204.60. Pariser Wechsel 81.45. Wiener Wechsel 164, 35 Böhmis. Westbahn 139%. Elstabethbahn 109%. Galizier 172%. Franzosen 186%. Lombarden 65%. Nordwestbahn 92%. Silberrente 55%. Papierrente 51%. Russische Bodencredit 79%. Russen 1872 83%. Amerikaner 1885 102. 1860er Loos 97%. 1864er Loos 250.00. Kreditaffären 122. Oesterl. Nationalbank 681, 0. Darmst. Bank 96%. Berliner Bankver. 91%. Frankl. Wechselbank —. Oesterl.-deutsche Bank —. Meiningen Bank 75%. Hess. Ludwigsbahn 91%. Oberbersten —. Ung. Staatsloso 135. 20. Ung. Schatzanw. alt 84%, do. do. neue 80% do. Ostb.-Obl. II. 56%. Centr.-Pacific 99%. Reichsbahn 156%. Goldrente 61.

Nach Schluf der Börse: Kreditaffären 121%, Franzosen 186%, 1860er Loos —, Lombarden —, Reichsbahn —, Galizier 172%.

\*) per medio resp. per ultimo.

Aber s. [Effekten-Societät.] Kreditaffären 122%, Franzosen 186%, 1860er Loos 97%, Silberrente 55%, Papierrente —, Goldrente 61%, Galizier 172%. Reichsbahn —, Nationalbank —, Lombarden 66%. Fest.

Wien, 8. März. Geschäftlos, aber ziemlich fest. Bahnen teilweise schwächer, Bankaktien angeboten, Devisen anziehend.

[Schlusskurse.] Papierrente 62, 85. Silberrente 67. 85. 1854er Loos 106. 25. Nationalbank 826. 00. Nordbahn 1812. 50. Kreditaffären 148. 50. Franzosen 225. 50. Galizier 210. 50. Kasch.-Oderberg 85. 50. Bardubitzer —. Nordwestb. 113. 00. Nordwestb. Lit. B. —. London 124. 15. Hamburg 60. 30. Paris 49. 30. Frankfurt 60. 30. Amsterdam 103. 00. Böhmis. Westbahn —. Kreuzloose 164. 25. 1860er Loos 109. 00. Lomb. Eisenb. 80. 00. 1864er Loos 122. 20. Unionbank 50. 00. Anglo-Austr. 70. 60. Napoleon 9. 91. Dukaten 5. 92. Silbercoup. 113. 25. Elstabethbahn 132. 50. Ung. Brämienanci 71. 70. Marknoten 60. 90.

Türkische Loos 17. 30. Goldrente 74. 70.

Nachbörse: Fepter. Kreditaffären 148. 70. Franzosen 226. 00. Lombarden 80. 75. Galizier 210. 50. Anglo-Austr. 70. 50. Papierrente 62. 90. Nationalbank —, —, Goldrente 74. 75. Marknoten 60. 90. Napoleon 9. 90.

Wien, 8. März. Offizielle Notirungen: Silberrente 67. 85. 1864er Loos —, —, Kreditloose —, —, 1854er Loos —, —, London 124. 20. Paris —, —, Hamburg 60. 40. Franzosen —, 00. Nordwestbahn 113. 30. Dukaten —, —, Nationalbank 826. 00.

Wien, 8. März. Abendbörse. Kreditaffären 149. 25. Franzosen 228. 00. Lombarden 80. 25. Galizier 211. 25. Anglo-Austr. 70. 50.

Silberrente —, Papierrente 62. 95. Goldrente 74. 80. Marknoten 60. 80. Nationalbank —, —, Napoleon 9. 89%. Fest.

Paris, 8. März. Fast ganz geschäftlos. [Schlusskurse.] Et. Rente 73. 77%. Anleihe de 1872 106. 90. Italiensche 5pro. Rente 72. 65. do. Tabaksaktien —, do. Tabaksobligationen —, Franzosen 465. 00. Lombard. Eisenbahn-Akt. 170. 00. do. Prioritäten 235. 00. Türken de 1865 12. 17%. do. de 1868 64. 00. Türkenseite 35. 50.

Credit mobilier 147. Spanier exter. 11%. do. inter. 10%. Suezkanal - Aktien 683. Banque ottomane 377. Societe generale 491. Credit foncier 596. neue Egypte 178. Oesterl. Goldrente 62. Wechsel auf London 25. 12.

Paris, 7. März. Abends. Boulevard-Börse. 3pro. Rente 73. 87%. Anleihe de 1872 106. 86. Türkenseite 1865 12. 12%. Egypte 178. 75. Banque ottomane 378. 75. Italiener 72. 50. Chemins egypt. 296. 25. Fest.

London, 8. März. Konsofs 96%. Italien. 5pro. Rente 72. 16%. Lombarden 6%. 3 prozent. Lombarden-Prioritäten alte 9%. 3pro. Lombarden-Prioritäten neue 9%. 5pro. Russen de 1871 81%. do. do. 1872 83%. do. 1873 83. Silber 56. Türk. Anleihe de 1865 12. 5pro. Türk. de 1869 —. 5pro. Vereinig. St. pr. 1885 —. do. 5pro. fund. 107%. Oesterl. Silberrente 55%. Oesterl. Papierrente 52. 6pro. ungar. Schagbonds 83. 6pro. ung. Schagbonds 11. Emis. 79. 6pro. Bernauer 17%. Spanier 11%. Platzdiskont 1% p.C.

Aus der Bank floßen heute 13.000 Pfd. Sterling.

Wechselstruktur: Berlin 20.60. Hamburg 3 Monat 20.60. Frankfurt a. M. 20.60. Wien 12.57. Paris 25.30. Petersburg 29.

Newyork, 7. März. Höchste Notirung des Goldgros 5%. niedrigste 5%. Wechsel auf London in Gold 4 D. 84%. Goldgros 5%. 5% Bonds per 1885 108%. do. 5pro. fund. 110%. 5% Bonds per 1887 112%. Erie-Bahn 7%. Central-Pacific 105%. Newyork Centralbahn 95%.

### Produkten-Course.

Danzig, 8. März. Getreide Börse. Wetter: kalte und rauhe Luft. Wind: N.

Weizen loco häufig zugeführt ist auch am heutigen Markt in matter Stimmung gewesen und war der Verkauf gehandelter 220 Tonnen recht schleppend, zu ziemlich unverändert gebrigen Preisen. Bezahlt ist für Sommer 125. 6. 130. 18/19. 212. 216. Russische 119/20. Pfd. 194. M. bunt 123 Pfd. 210 M. 125. 6 Pfd. 213 M. 128 Pfd. 216 M. glasig 128. 128. 9. 130 Pfd. 219. 221. 222 M. hellbunt 125. 129. 131 Pfd. 223. 224 M. extra fein 134 Pfd. 225 M. per Tonne. Termine matt. April-Mai 214 M. bez. Mai-Juni 216 M. Br. 215 M. G. Juni-Juli 218 M. bez. Regulierungspreis 216 M.

Roggen loco für inländische unverändert, 122 Pfd. 163 M. 124 Pfd. 165. 166 M. nach Qualität russischer billiger, 118 Pfd. 146. 5 M. 119 Pfd. 147. 5 M. 119. 20. Pfd. 148 M. per Tonne geahnt. Termine nicht gehandelt. April-Mai 158 M. Br. 155 M. Gd. russischer April-Mai 157 M. Br. unterpolynischer April-Mai 162 M. Br. 160 M. Gd. Regulierungspreis 157 M. — Gerste loco große 117 Pfd. 154 M. 113. 4 Pfd. bessere 155 M. kleine 106/7 Pfd. 142 M. per Tonne bezahlt. — Ersben loco ohne Umjaf. Termine Futter: April-Mai 136 M. Br. 133 M. Gd. Mai-Juni 138 M. Br. — Bohnen loco mit 137 M. per Tonne. gekauft. — Widen loco zu 136—140 M. per Tonne verläuft. — Kleesaat loco ordinäre 60, gute 148, grüne 200 M. per 200 Pfd. bezahlt. — Hafer loco russischer 115 M. per Tonne bezahlt. — Spiritus nicht zugeführt.

Köln, 8. März. (Getreidemarkt). Weizen, biesiger 15%. 24. 50, fremder loco 22. 50, pr. März 22. 20, pr. Mai 22. 55, pr. Juli 22. 70. Roggen, biesiger loco 18. 00, pr. März 15. 95, pr. Mai 16. 30, pr. Juli 16. 10. Hafer loco —, 00, pr. März 16. 00, pr. Mai 16. 50. Rübböhl, loco 38. 00, pr. Mai 35. 20, pr. Oktober 34. 00.

Hamburg, 8. März. (Getreidemarkt). Weizen flau, auf Termine matt. — Roggen loco ruhig,

